

BESCHLUSSVORLAGE V0257/21 öffentlich	Referat	Referat IV
	Amt	Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung
	Kostenstelle (UA)	4071
	Amtsleiter/in	Schmid, Adelinde
	Telefon	3 05- 4 56 00
	Telefax	3 05- 4 56 09
E-Mail	kinderbetreuung@ingolstadt.de	
Datum	25.03.2021	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Jugendhilfeausschuss	14.04.2021	Vorberatung	
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit	04.05.2021	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Ersatz von Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung durch Übernahme eines Anteils von 30% der Beitragsentlastung für die freien Träger von Kindertageseinrichtungen (Haushaltsstelle 464100.701001; Tageseinrichtungen für Kinder -andere Träger- , Zuschüsse für laufende Zwecke) (Referent: Herr Engert)

Antrag:

Die Gewährung eines freiwilligen Zuschusses durch Übernahme eines Anteils von 30% der Beitragsentlastung für die freien Träger von Kindertageseinrichtungen in Ingolstadt wird genehmigt.

gez.

Gabriel Engert
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben 150.000 EUR	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input checked="" type="checkbox"/> im VWH bei HSt: 464100.701001 <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro: 150.000
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Die Bayerische Staatsregierung hat am 26. Januar 2021 entschieden, Eltern und Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen pauschal bei den Elternbeiträgen zu entlasten.

Zur Umsetzung wird, wie bereits im Jahr 2020, eine Förderrichtlinie veröffentlicht, die dem Amt für Kinderbetreuung und vorschulischen Bildung als Entwurfsfassung vorliegt.

Von Januar 2021 bis März 2021 wurden aufgrund der zeitweisen staatlich angeordneten Schließungen der Kindertageseinrichtungen und des staatlichen Appells an die Eltern, Kinderbetreuung außerhalb der Notbetreuung nicht in Anspruch zu nehmen von den Eltern ein großer Beitrag zum Infektionsschutz geleistet.

Zweck des Beitragsersatzes ist demnach, die Eltern nicht mit einer Zahlung zu belasten, für die sie keine Betreuungsleistung erhalten haben. Zudem soll den Trägern eine Kompensation geboten werden, wenn sie für die nicht in Anspruch genommenen Betreuungsleistungen auf den Einzug der Elternbeiträge verzichten.

Der Freistaat Bayern beteiligt sich am Beitragsersatz mit einer Pauschale und übernimmt den durchschnittlichen Beitragsersatz in Höhe von 70%. In Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden sollen sich die Kommunen mit einem freiwilligen Anteil von 30 % des Beitragsersatzes beteiligen.

Für die Gewährung des Beitragsersatzes sind folgende Eckpunkte vorgesehen:

- Der Beitragsersatz gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 für die Monate Januar 2021 bis März 2021 und ist ein Angebot an die Träger der Kindertagesbetreuung.
- Der Beitragsersatz, bestehend aus staatlicher und kommunaler Förderung beträgt für
 - Krippenkinder: 300 Euro, davon trägt der Freistaat 240 Euro.
 - Kindergartenkinder: 50 Euro (zusätzlich zum Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro), d.h. Entlastung um 150 Euro, davon trägt der Freistaat neben dem Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro weitere 35 Euro.
 - Schulkinder: 100 Euro, davon trägt der Freistaat 70 Euro.
 - Kinder in Kindertagespflege: 200 Euro, davon 140 Euro vom Freistaat.

Kindergartenkinder sind die Kinder, für die auch der Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro pro Monat für die Kindergartenzeit gemäß Art. 23 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) gezahlt wird.

Alle jüngeren Kinder gelten im Rahmen des Beitragsersatzes als Krippenkinder.

Ab dem Zeitpunkt der Einschulung ist ein Kind ein Schulkind.

Der Beitragsersatz hat folgende Voraussetzungen:

- Die Kindertageseinrichtung wird nach dem **BayKiBiG gefördert**.
- Es wurden für Kinder, die die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle an **nicht mehr als fünf Tagen** (Bagatellregelung) im betreffenden Monat besucht haben, tatsächlich **keine Elternbeiträge** erhoben. Wenn die Elternbeiträge bereits erhoben wurden, so werden diese bis zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt vollständig zurückerstattet.
- Entscheidet sich ein Träger bzw. eine Kindertagespflegestelle dazu, am Beitragsersatz teilzunehmen, so muss dies für **alle Kinder** gelten, die im jeweiligen Monat an nicht mehr als fünf Tagen betreut wurden. Ein Träger bzw. eine Kindertagespflegestelle kann sich **nicht dafür entscheiden**, den Beitragsersatz **nur für einzelne Kinder** oder **einzelne Altersgruppen** zu beantragen.
- die **kommunale Mitfinanzierung ist keine formelle Fördervoraussetzung** für den staatlichen Beitragsersatz

Wenn ein Kind im betreffenden Monat an mehr als fünf Tagen betreut wurde, leistet der Freistaat für dieses Kind im jeweiligen Kalendermonat keinen Beitragsersatz.

Die Zuwendung kann auf Grundlage der Allgemeinen Zuwendungs- und Förderrichtlinie in der Fassung vom 01.11.2019 gewährt werden.

Die Bezuschussung steht im öffentlichen Interesse, da die freien Träger einen wichtigen Beitrag zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes der Kindertagesbetreuung und zur Erfüllung des Rechtsanspruches in Ingolstadt leisten.

Die erforderlichen Haushaltsmittel für die Zuwendung stehen auf Haushaltsstelle 464100.701001 zur Verfügung.

